

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
Alter Friedhof, Gau-Bickelheim
Kreis Alzey-Worms
Vom 6. April 1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfleugesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05. Febr. 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der Baumbestand auf dem in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Alter Friedhof, Gau-Bickelheim".

§ 2

(1) Die 10 Solitär bäume stehen auf dem Grundstück Flur 8 Nr. 400 in der Gemarkung Gau-Bickelheim.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Solitär bäume als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Gau-Bickelheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortsvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumbestandes oder des einzelnen Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes ändert,
§ 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Alzey vom 30. November 1960 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 50 vom 11. Dezember 1960) wie folgt geändert:

Das im Naturdenkmalbuch des Kreises Alzey (veröffentlicht als Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Alzey vom 30. November 1960) unter der lfd. Nr. 28 aufgeführte Naturdenkmal wird aufgehoben.

Alzey, 6. April 1982
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragungen